

Schweiz. Kendoverband Sektion Iaido & Jodo Prüfungsordnung

§ 1 Graduierungen können nur durch Prüfung erworben werden. Sie beginnen, auf Verbandsebene mit dem 2. Kyu für Iaido und 1. Kyu für Jodo.

§ 2 Prüfungen werden gemäß Sektionsleiter genehmigt und ausgeschrieben. Die Genehmigung gilt für den Ort, den Termin und die Prüfer.

Prüfer kann nur sein, wer:

- volljährig ist
- Mitglied im SKV oder im EKF ist und die Bedingungen nach § 9 erfüllt.
- vom Sektionsleiter des SKV beauftragt wurde.

§ 3 Geprüft werden kann nur, wer:

- Mitglied des SKV oder Mitglied anderer IKF/EKF - Organisationen
- die Vorbereitungszeit eingehalten hat.
- die zuletzt abgelegte Prüfung nachweist, es sei denn, es steht eine Prüfung zum 1. Kyu Jodo oder 2. Kyu Iaido an.
- in der Vorbereitungszeit ausreichend trainiert hat
- den Jahresbeitrag und die Prüfungsgebühr vollständig bezahlt hat.

§ 4 Im Ausland können nur Prüfungen abgelegt und anerkannt werden, wenn:

- die Bedingungen nach Pkt. 3 erfüllt sind
- die Prüfung bei einer EKF/IKF Organisation abgelegt wird
- die Anmeldefrist für die Permission von 3 Wochen eingehalten hat.
- die Genehmigung vom Sektionsleiter erteilt wurde.

§ 5 Kandidaten anderer IKF/EKF - Organisationen können an einer Prüfung teilnehmen, wenn die schriftliche Zustimmung ihres Heimatverbandes vorliegt und die Prüfungskosten nach schweiz. Bestimmung bezahlt ist.

§ 6 Ausrichter und Prüfer haben dafür zu sorgen, daß die Prüfung ungestört und in einem würdigen Rahmen abgewickelt wird.

Die bestandene Prüfung ist durch eine Prüfungsurkunde zu dokumentieren.

Hat ein Prüfling nicht bestanden so sind ihm seine Mängel zu erläutern. Eine Wiederholungsprüfung ist frühestens nach drei Monaten möglich.

§ 7 Prüfungsinhalt ist das Seitei-Iaido und Jodo, wie es von der ZNKR (z.B. Lehrbuch, Lehrvideo der ZNKR) vorgegeben wird. Die Bewertung erfolgt nicht nach meßbaren Normen.

§ 8 Graduierungen können aberkannt werden, wenn sie durch Täuschung erworben wurden oder ein schwerwiegender Verfahrensfehler vorlag.

§ 9 Die Vorbereitungszeiten und die Prüferqualifikation richtet sich nach der IKF/EKF-Vorgabe.



Iaido

Mind. Vorbereitungszeit	Prüfung zum	Prüfungsinhalt	Mind. Anzahl Prüfer	Mind. Dan Grad Prüfer	Prüfungskosten	Registrationskosten	Bestanden bei Zustimmung von :
.....	2.Kyu	5 Seitei Katas nach Wahl	5	3.Dan	20.-	20.-	3
3 Monate	1. Kyu	5 Seitei Katas nach Wahl	5	3.Dan	20.-	30.-	3
6 Monate	1. Dan	5 Seitei Katas nach Wahl	5	4.Dan	30.-	40.-	3
1 Jahr	2. Dan	5 Seitei Katas nach Wahl	5	5. Dan	40.-	50.-	3
2 Jahre	3. Dan	5 Seitei Katas nach Wahl	5	5. Dan	50.-	60.-	3
3 Jahre	4. Dan	1Koryu 4 Seitei oder 2Koryu 3 Seitei	7	6. Dan	60.-	90.-	5
4 Jahre	5. Dan	2Koryu 3 Seitei	7	7. Dan	90.-	130.-	5



Jodo

Mind. Vorbereitungszeit	Prüfung zum	Prüfungsinhalt Seitei-Jodo	Mind. Anzahl Prüfer	Mind. Dan Grad Prüfer	Prüfungskosten	Registrationskosten	Bestanden bei Zustimmung von :
.....	1. Kyu	Katas 1-5 nur Jo	5	3.Dan	20.-	30.-	3
3 Monate	1. Dan	Katas 1-5	5	4.Dan	30.-	40.-	3
1 Jahr	2. Dan	Katas 2-6	5	5. Dan	40.-	50.-	3
2 Jahre	3. Dan	Katas 5-9	5	5. Dan	50.-	60.-	3
3 Jahre	4. Dan	Katas 7-11	7	6. Dan	60.-	90.-	5
4 Jahre	5. Dan	Katas 8-12	7	7. Dan	90.-	130.-	5

Für die Prüfungen zum 1.bis 5. Dan ist zusätzlich eine schriftliche Prüfung abzulegen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom DjodoB nach den Regeln der EKF/IKF übernommen und vom Sektionsleiter laido / Jodo zum Gebrauch für den Schweiz. Kendo Verband gutgeheissen.
Änderungen laut Delegiertenversammlung vom 12.03.06 in Bern.

Der Sektionsleiter Beast Bähler